

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach
 KREISVERWALTUNG • Postfach • 55508 Bad Kreuznach
 Behörde • Salinenstraße 56 • 55543 Bad Kreuznach
 Untere Immissionschutz-
 Telefon: 0671 803-0 • Telefax: 0671 803-1848
 E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
 www.kreis-badkreuznach.de

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach



AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
 UND VETTERINARWESEN

Kreisverwaltung
 Bad Kreuznach

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Callbach

A. Der [REDACTED] wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Callbach, folgender Genehmigungsbescheid.

Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 hierzu ergibt nach Maßgabe der Beigefügten Unterlagen Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 hierzu ergibt nach Maßgabe der Beigefügten Unterlagen § 55 1 bis 3e Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG) nebst Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BIMSchV) und hierzu, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIMSchV), nebst Ziffer 1.6.1 Spalte C des Annexes-Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Gebeit des Immissionschutzgesetzes (IMSchVVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Verordnung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BIMSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Areal der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BIMSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Areal der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BIMSchG), § 1 Abs. 1

- A. Der Bescheid ergibt den Beigefügten, der Entscheidung zugrunde geht.
 Vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.
 Legenen Antragsumstagen.
 C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit
 nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.
- 5.506.544 - Flur 0, Flurstück 673/1 (WKA C 5), UTM-32-Koordinate 407.824 -
 5.507.097 und Flur 0, Flurstück 1423/1 (WKA C 1), UTM-32-Koordinate 407.487 -
 B. Der Bescheid ergibt den Beigefügten, der Entscheidung zugrunde geht.
 C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit
 nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

- 1.1 Die von den WKA Verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überbelastung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärmbelastung tragen. Insbesondere darf – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastrung HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die Internetadresse <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum>

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die Internetadresse <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum>.

erlaubt. Die im Breitkopf getrennten E-Mailsadressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgerichtet.

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Mo, Di 7.15 bis 17.00 Uhr Sparkasse Rhen-Nahe IBAN: DE86 5005 0000 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KR

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Mi, Fr 7.15 bis 12.00 Uhr Postbank Köln Kontonummer: 26 BLZ: 560 501 80 • BIC: PBNKDEFF

Mo, Di 14.00 bis 16.00 Uhr Nach vorher Terminabsprache) Do 7.15 bis 18.00 Uhr Kontonummer: 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

BLZ: 370 100 50

Parkegelichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badewall

14.00 bis 18.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Glaublicher Identifikationsnummer: DE292200000061624

Bankverbindungen:

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

<p>1.2</p> <p>Die WKA C 1 und C 5 dienen die nachstehend genannten Schallleistungspegel – inklusive Impuls- und Tonzuschlägen – nicht übersteigen:</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Impuls</th> <th style="text-align: left;">WKA C 1 → 107,7 dB(A)</th> <th style="text-align: left;">WKA C 5 → 107,7 dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachzeit (06:00-22:00 Uhr)</td> <td>bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,</td> <td>bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW,</td> </tr> <tr> <td>Tagesszeit (22:00-06:00 Uhr)</td> <td>WKA C 1 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,</td> <td>WKA C 5 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW.</td> </tr> </tbody> </table>	Impuls	WKA C 1 → 107,7 dB(A)	WKA C 5 → 107,7 dB(A)	Nachzeit (06:00-22:00 Uhr)	bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,	bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW,	Tagesszeit (22:00-06:00 Uhr)	WKA C 1 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,	WKA C 5 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW.
Impuls	WKA C 1 → 107,7 dB(A)	WKA C 5 → 107,7 dB(A)								
Nachzeit (06:00-22:00 Uhr)	bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,	bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW,								
Tagesszeit (22:00-06:00 Uhr)	WKA C 1 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,	WKA C 5 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW.								
<p>1.3</p> <p>Die Vorgennannten Emisionen begrenzen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmt Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einer Wert von 106,1 dB(A) nicht überschreitet.</p>	<p>Die Vorgennannten Emisionen begrenzen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmt Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einer Wert von 106,1 dB(A) nicht überschreitet.</p> <p>Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachzeit der WKA C 1 und C 5 mussen durch automatische Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.</p> <p>Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachzeit der WKA C 1 und C 5 mussen durch automatische Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.</p> <p>Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlaengern können. Die aufgezeichneten Dateneinheiten müssen einschließlich Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Windstärke und Drehzahl erfasst werden.</p> <p>Die Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA C 1 und C 5 ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die Nachzeit festgeschriftenen Schallleistungspegels von 106,1 dB(A) durch eine geeignete Emisionmessung an der WKA C 5 nachzuweisen. Die Emisionmessung muss entsprechend der FG-W-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung muss entsprechen den Absatz genannten DIN-Normen. Das Messkonzept muss die Bestimmungen der Ton- und Impulsabilität mit einschließen.</p> <p>Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p> <p>Der Vollzug dieser Emisionmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen widerkraeftig reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:</p> <p>- die unter Ziffer 1.5 genannte Emisionmessung eine Unterschreitung des unter Ziffer 1.2 für die Nachzeit festgeschriftenen Schallleistungspegels ergaben hat und keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Wartungs- oder Prüfdefizite an Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsschäden, Wartungs- oder Prüfdefizite an Schäden an den Anlagen).</p>									
<p>1.4</p> <p>Die unter Ziffer 1.2 genannte Emisionmessung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p>	<p>Die unter Ziffer 1.5 genannte Emision ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p> <p>Autraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen.</p> <p>Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen wiederkehrend vorzulegen.</p> <p>Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen wiederkehrend vorzulegen.</p> <p>Der Vollzug dieser Emisionmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen widerkraeftig reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:</p> <p>- die unter Ziffer 1.5 genannte Emision ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p>									
<p>1.5</p> <p>Die Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA C 1 und C 5 ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die Nachzeit festgeschriftenen Schallleistungspegels von 106,1 dB(A) durch eine geeignete Emisionmessung an der WKA C 5 nachzuweisen. Die Emisionmessung muss entsprechend der FG-W-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung muss entsprechen den Absatz genannten DIN-Normen. Das Messkonzept muss die Bestimmungen der Ton- und Impulsabilität mit einschließen.</p>	<p>Die Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA C 1 und C 5 ist die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 für die Nachzeit festgeschriftenen Schallleistungspegels von 106,1 dB(A) durch eine geeignete Emisionmessung an der WKA C 5 nachzuweisen. Die Emisionmessung muss entsprechend der FG-W-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung muss entsprechen den Absatz genannten DIN-Normen. Das Messkonzept muss die Bestimmungen der Ton- und Impulsabilität mit einschließen.</p>									
<p>1.6</p> <p>Die unter Ziffer 1.5 genannte Emision ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p>	<p>Autraggeber der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen.</p> <p>Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen wiederkehrend vorzulegen.</p> <p>Der Vollzug dieser Emisionmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genannten DIN-Normen widerkraeftig reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:</p> <p>- die unter Ziffer 1.5 genannte Emision ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.</p>									

IRW nachts	IRW tags	IRW sort	Impuls- und Tonzuschlägen – nicht übersteigen:			
IO 03	Unkenbach, Hauptstraße 56	IRW tags	IO 04	Callbach, Ziegelhütte 28	IO 14	Callbach, Hochstraße 22
WKA C 1 → 107,7 dB(A)	bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW,	WKA C 5 → 107,7 dB(A)	WKA C 1 → 107,7 dB(A)	55 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Nachzeit (22:00-06:00 Uhr)	WKA C 1 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,17 MW,	WKA C 5 → 106,1 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 2,5 MW,	WKA C 1 → 106,1 dB(A)	40 dB(A)	40 dB(A)	40 dB(A)

genannten Emisionenrichtwerte an folgenden Emisionsorten bestrengt:

- die Zusatzbelastung der WKA C 1 und C 5 nicht zu einer Übersteigerung der nachfolgend

1.7 Zum Zweck der Abnahmemaßnung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der WKA C 1 und C 5, sind diese in Abschirmung mit dem WKA C 1 im zweiten Absatz genannt. Die WKA dürfen keine Immissionsrelevante Impuls- und Tonhauftigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände. Es muss durch geeignete Abschirmmaßnahmen an den WKA C 1 und C 5 (vermetzte Steuerung durch die WKA kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschattung)), da hier durch die Vorbelastrungen durch Abschirmmaßnahmen an den WKA C 1 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionsorten	IO 03 (Unkenbach, Hauptstraße 56) IO 03a ((Unkenbach, Bundesstraße 11)) IO 03b (Unkenbach, Bundesstraße 9) IO 03c (Unkenbach, Brühlstraße 4) IO 03d (Unkenbach, Hauptstraße 41) IO 03e (Unkenbach, Hauptstraße 47)
1.8 Die WKA dürfen keine Immissionsrelevante Impuls- und Tonhauftigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände. Es muss durch geeignete Abschirmmaßnahmen an den WKA C 1 und C 5 (vermetzte Steuerung durch die WKA kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschattung)), da hier durch die Vorbelastrungen durch Abschirmmaßnahmen an den WKA C 1 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionsorten	IO 03 (Unkenbach, Hauptstraße 56) IO 03a ((Unkenbach, Bundesstraße 11)) IO 03b (Unkenbach, Bundesstraße 9) IO 03c (Unkenbach, Brühlstraße 4) IO 03d (Unkenbach, Hauptstraße 41) IO 03e (Unkenbach, Hauptstraße 47)
1.9 Nebenbestimmungen Schattenwurf werden, dass an den Immissionsorten	IO 12 (Wochenedhaus) IO 03a (Unkenbach, Hauptstraße 56) IO 03b (Unkenbach, Bundesstraße 9) IO 03c (Unkenbach, Brühlstraße 4) IO 03d (Unkenbach, Hauptstraße 41) IO 03e (Unkenbach, Hauptstraße 47)
1.10 An den unter Ziffern 1.9 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und WKA, z. B. mit GPS-Empfänger, erforderlich. Die ermittelten Daten zu Sonnen scheindauer und Abschattzeit müssen von der Abschattung im zweiten Absatz genanntem Datensatz vorzulegen. Die aktuellein Daten für das laufende Jahr sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 registrierten Daten sind die Schattenwurfmöglichkeiten je derzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.	1.11 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmöduls oder des Strahlungssensors sind die WKA in den Zeitraum, in denen Schattenwurfmöglichkeiten auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen. Dies die Funktionsfähigkeit der Abschattierung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschattierung und der Außerbetriebsnahme der WKA aufgetreten ist der Schattenwurf ist der aufsummieren realen Nullbeschattung hinzuzurechnen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschattierung insgesamt wieder sichergestellt ist. WKA in den Zeitraum, in denen Schattenwurfmöglichkeiten auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen. Dies die Funktionsfähigkeit der Abschattierung und der Außerbetriebsnahme der WKA aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 registrierten Daten sind die Schattenwurfmöglichkeiten je derzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
1.12 Jedes Abschattergebnis, welches die unter Ziffer 1.9 festgeschriebene Nullbeschattung sichert, muss von der Abschattinhalt registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unter Ziffer 1.4 im zweiten Absatz genanntem Datensatz vorzulegen.	1.13 Zur Verminderung der Belastigungswirkung für die Anwohner sind die Blinckfrequenzen der WKA sind mit dem Eisdetektionsystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ auszurüsten. Geht dies durch die WKA instabilität der Eisdetektionen nicht ein, so ist die WKA mit dem Eisdetektionsystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ auszurüsten.
1.14 Zur Verminderung der Belastigungswirkung für die Anwohner sind die Blinckfrequenzen der WKA auszurüsten. Geht dies durch die WKA instabilität der Eisdetektionen nicht ein, so ist die WKA mit dem Eisdetektionsystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ auszurüsten.	1.15 Die WKA sind mit dem Eisdetektionsystem „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ auszurüsten.
1.16 Die Detektion von Eisnastatzen in gefährdender Nähe muss zur Unverzüglichkeit Abschaltung der WKA führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisnastatz an den Rotatablättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudel“-Betrieb“ drehen.	1.17 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der WKA (Fa. General Electric Company) sowie dem Hersteller des Sensors „BLADEcontrol Eisdetektor BID“ (Fa. Bosch Rexroth) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren.